

Informationsveranstaltung - Fach- und Förderkulissen für die Landwirtschaft (Nossen, 14. März 2023)

Beantwortung der Chatfragen

Warum kann man keine Regel finden, den 1-3 m Kontrollstreifen wegzulassen?

[Wird hier interpretiert als: bei AUK – AL 14 bzw. GL 9 zu bereits bestehenden Gehölzbeständen]

Die Freihaltung eines sicht- und abgrenzbaren Streifens ohne Gehölzbewuchs zwischen den vorhandenen Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ist eine Förderverpflichtung der FRL AUK/2023 für die Maßnahmen AL 13 (FRL AUK/2023 Teil A, Nr. 4.4.1.16 Buchstabe h) und GL 9 (FRL AUK/2023 Teil A, Nr. 4.4.2.17 Buchstabe f).

Aus Sicht der Direktzahlungen/Flächenförderung handelt es sich bei einem bestehenden Gehölzbestand auf einem Schlag bzw. an der Grenze aber außerhalb des eines Feldblockes (Ufervegetation) und bei dem sich entwickelnden neuen Gehölzbestand im Sukzessionsstreifen um unterschiedliche, zu trennende Dinge.

- Der bestehende Gehölzbestand kann ein Landschaftselement im Sinne von §23 Abs. 1 Nr. 3 des GAP-Konditionalitätenverordnung (siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/gapkondg/>) sein. Diese Fläche kann, wenn sie die Voraussetzung von § 20 Abs. 1 Nr. 2 GAPKondV erfüllt, angerechnet werden, um die Bedingungen für GLÖZ-Standard 8 (Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen) zu erfüllen. GLÖZ-Standards sind notwendige Voraussetzung für den Erhalt von Zahlungen aus der ersten und zweiten Säule der GAP, somit werden diese bestehenden Flächen nicht separat gefördert.

- Gehölzbestände (Ufervegetation) ist immer außerhalb von förderfähigen (Feldblock-) Flächen.
- Bei dem sich neu entwickelnden Sukzessionsstreifen handelt es sich um eine Acker- bzw. Grünlandfläche, die im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gemäß der sächsischen Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023, siehe <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-fri-auk-2023-11982.html>) gefördert wird.

Gemäß Art. 68 der Verordnung (EU) 2021/2116, ist es notwendig, dass landwirtschaftliche Parzellen und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die Zahlungen beantragt werden, korrekt lokalisiert werden (siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2116&qid=1681295543619>). Wenn ein „Zusammenwachsen“ der unterschiedlichen Bereiche stattfinden würde, könnten die jeweiligen Flächen für Landschaftselemente und geförderten Sukzessionsstreifen nicht mehr bestimmt werden. Damit würde die Grundlage für Vor-Ort-Kontrollen und damit für die Mittelauszahlung entfallen.

Warum teilweise GL Kulisse auf AL-Schlag, auf benachbartem/direkt angrenzendem GL-Schlag aber nicht?

Auf AL-FB ist die GL-Kulisse innerhalb des DGL-Katasters abgebildet. I.d.R. ist auf jedem GL-FB eine GL-Kulisse vorhanden. Ausnahmen können nur Sperrflächen, GL-FB die die mind. FL-Größe nicht erreichen oder neu angelegte GL-FB sein, die nach der GL-Kulissenerstellung hinzugekommen sind.

In welcher Form wurden Landwirte und landwirtschaftliche Fachkenntnis in die Betrachtungen einbezogen?

Zur Ausgestaltung der Fördermaßnahmen erfolgten Konsultationen mit dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner in dem auch die berufsständischen Verbände (z.B. SLB, AbL, SSZV, LsV ...) vertreten waren. Im Zeitraum von Juli 2020 bis Dezember 2021 gab es insgesamt 4 Treffen bzw. Anhörungen auf denen die Agrarumweltmaßnahmen diskutiert wurden sowie die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Hinweise der WSP wurden sowohl im SMEKUL als auch z.T. im LfULG intensiv geprüft. Dabei wurde deutlich, dass oft unterschiedliche Interessenslagen der WSP vorliegen. Hinweise zu einzelnen Verpflichtungen waren oft konträr. Daher konnten nicht alle Hinweise aufgenommen werden.

Bereits in der Förderperiode 2013 bis 2022 konnten landwirtschaftliche Betriebe durch das Setzen von „Korrekturpunkten Naturschutz“ im DIANAweb eine Prüfung auf Anpassung der

Kulisse für die Grünlandmaßnahmen veranlassen. Diese Korrekturpunkte Naturschutz konnten sowohl die angebotenen Maßnahmen als auch die Abgrenzung der Kulissenflächen betreffen. Insgesamt wurden auf diese Weise in der vergangenen Förderperiode eine Vielzahl von Änderungsanliegen der Landwirte geprüft. Dort, wo durch die Korrekturpunkte in der vergangenen Förderperiode Anpassungen an der Kulisse der Grünlandmaßnahmen vorgenommen wurden, sind diese in der Regel in die neue Förderkulisse übernommen worden.

Teilflächenkulissen sind oft nicht nachvollziehbar (mähen am Hang und Weide in der Ebene...). Wurde die Umsetzbarkeit in der Praxis auch beleuchtet? Naturschutz muss machbar sein und darf auch nicht frustrieren, so wird die Akzeptanz unter den Landwirten, Zweitjob Prügelnabe und Weltenretter, nicht steigen.

Wie im Vortrag dargestellt, wird aus den im LfULG vorliegenden Fachdaten (Zielflächen des Naturschutzes, Vorkommen seltener Arten, Vorkommen von Lebensräumen, geschützten Biotopen, bekannten Biotoppflegeflächen mit Erschwernis oder Flächen mit speziell abgestimmter Bewirtschaftung (Bergbaufolge, Pflege- und Entwicklungspläne, Grünes Band etc.) eine Fachkulisse berechnet, in welcher für das jeweilige Schutzgut (oder die auf der Fläche auftretenden Schutzgüter) die optimalen bzw. alternativen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung festgelegt werden. Wie in der Antwort auf Frage 3 dargestellt, können Änderungswünsche am Zuschnitt der Kulissen (insb. auch im Hinblick auf Schlagabgrenzungen der Betriebe) für die Agrarumweltmaßnahmen im Grünland durch das Setzen eines Korrekturpunkts Naturschutz mitgeteilt werden. Von dieser Möglichkeit wurde bereits in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen Gebrauch gemacht. In diesem Zuge wurde die Fachkulisse den jeweiligen Bewirtschaftungsschlägen angepasst. Diese Schlaggeometrien behielten bei der Erstellung der aktuellen Fachkulisse ihre Gültigkeit. Seit 2022 können Korrekturpunkte Naturschutz immer im Rahmen des Teilnahmeantrags über DIANAweb eingereicht werden.

Wenn ich eine Fläche mit ehemals GL5 habe (Nachbeweidung) und jetzt nur noch eine GLB angeboten wird, dann habe ich faktisch einen Futterflächenverlust. Ein Korrekturpunkt bringt mir für dieses Jahr auch keine Lösung. Was bleibt mir als Alternative?

Auf Biotoppflegeflächen (GLB) kann ein Ausnahmeantrag für eine Nachbeweidung gestellt werden. Korrekturpunkte Naturschutz mit dem Ziel, auf einem Schlag statt einer Biotoppflege

(GLB) eine artenschutzgerechte Grünlandnutzung durchzuführen, sind möglich. Eine Grünlandpflege mit Erstmahd und Nachbeweidungsoption wäre in der Folge nur ohne erhöhten Pflegesatz beantragbar (GL5a, b, c, d, e).

Welchen fachlichen Hintergrund gibt es für die Regelung nur maximal 50% der Flächen mechanisch zu pflegen - auch mit der Schleppe oder dem Striegel? Im Ergebnis dieser Regelung können wir dann im fünften Verpflichtungsjahr einen Antrag auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stellen, um die Folgen unterlassener Pflege zu reparieren.

Wiesen und Weiden sind immer auch Lebens- und Rückzugsräume für ein breites Artenspektrum. Insbesondere naturschutzfachlich extensiv bewirtschaftete und deshalb artenreiche Grünlandflächen sind wichtige Überwinterungshabitate für Wirbellose wie Insekten oder Spinnen. Vom Frühjahr bis in den Frühsommer befinden sich, Überwinterungs- und Entwicklungsstadien wie Eier, Larven, Puppen, Gespinste in oberflächennahen Bodenschichten, im Wurzel- und Grasfilz, an den Pflanzen und Gräsern (Stengel, Blätter). Eine frühe vollflächige, mechanische Grünlandpflege beeinträchtigt bzw. zerstört die beschriebenen Entwicklungsstadien und unterbindet Reifung und Larvenentwicklung.

Eine wesentliche ökologische Besonderheit stellt der Lebenszyklus der europäisch geschützten standortstreuen Bläulingsarten dar (Heller Wiesenknopfameisenbläuling in Sachsen als stark gefährdet RL1). Sowohl Heller als auch der Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling benötigt für ihre Larvenentwicklung die Brut von Wirtsameisen. Die mechanische Grünlandpflege auf Vorkommensflächen des Bläulings zerstört die Ameisennester und verhindert so das Überleben der Art.

Auf Wiesenbrüterflächen (Kiebitz, Wiesenpiper, Wachtelkönig, Braunkelchen) beinhaltet die mechanische Grünlandpflege im Frühjahr ein hohes Gefährdungspotential für Brut und Jungenaufzucht, die je nach Art und Höhenlage bereits Mitte April bis Anfang Mai beginnt.

Fällt die Grünlandpflege, insbesondere im Bereich von Laichgewässern mit der Amphibienwanderung zusammen kann es auch hier zu großen Individuen-Verlusten kommen.

Die jährliche Beschränkung auf 50% der Schlagfläche erlaubt es einem Teil überwinternder Arten die Fortpflanzungsreife zu erreichen.

Auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde können von der Flächenbeschränkung abweichende Regelungen getroffen werden.

Der Bedarf für Anpassungen im Zuge einer Richtlinienänderung befindet sich derzeit in Prüfung.

Die massive Ausweitung der Schutzgebiete ist leider untragbar. Und wenn ich Pflegemaßnahmen nur zu 50 % (Grünland schleppen) ausführen darf, ist das ein nicht zu verwirklichender Aspekt und völlig realitätsfern.

Seit 1990 wurden Schutzgebiete neu ausgewiesen oder erweitert, aber jeweils nach festgelegten Verfahren mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, zu denen auch die Eigentümer und Nutzer gehören. Eine „massive“ Ausweitung von für die PflSchAnwV relevanten Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalpark, Flächennaturdenkmale, Nationale Naturdokumente) hat es nicht gegeben. Das zeigen allein schon die Zahlen in Sachsen: Anteil NSG an der Landesfläche 3,1 %, NLP 0,5 %, FND 0,26 %, Nationales Naturmonument (NNM) 0 % (ein Gebiet am Grünen Band im Vogtland im Ausweisungsverfahren). Der Anteil von Ackerflächen in diesen „strengen“ Schutzgebieten ist insgesamt niedrig: landesweit ca. 1.850 ha von ca. 700.000 ha Ackerland.

Bei der Bewirtschaftung in Schutzgebieten sind die Vorgaben (Ge- und Verbote) der jeweiligen Schutzgebiets-VO zu beachten. Sollte es diesbezüglich Probleme geben, ist eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden anzuraten, das sind für NSG und FND die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und für den NLP die Nationalparkverwaltung. Es gibt positive Beispiele in Sachsen, wo eine schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Ackerflächen in strengen Schutzgebieten unter Nutzung von Agrarumweltmaßnahmen erfolgt.

Zum Thema Schleppen von Grünland auf maximal 50% der Fläche wird auf die Antwort zur vorherigen Frage verwiesen.

Wie erfolgte die Grenzziehung von z.B. FND wenn es für das FND kein analoges Kartenmaterial gibt und die Grenze des FND nun plötzlich über die Ackerfläche verläuft? Wann erfolgte diese Grenzziehung? Wie kann die Grenze berichtigt werden? Das Umweltamt kann es nach dessen Aussage nicht.

Zuständig für die Ausweisung und Fachbetreuung der FND sind die unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern und Stadtverwaltungen der 3 kreisfreien Städte. Die uNB muss Ihnen auch exakte Auskunft geben, wo genau die Grenze des Schutzgebietes verläuft (auf Basis einer Karte oder von Flurstücken). Sie sind nicht gegenüber der Behörde in einer „Bringepflicht“, die Grenzen des Schutzgebietes selbst zu ermitteln, wenn es Unstimmigkeiten gibt.

Durch die Darstellung von Geodaten im Online-GIS, die auf unterschiedlichen Kartenabgrenzungen bzw. -maßstäben beruhen (z. B. sind Schutzgebietsgrenzen nicht auf Basis von

Feldblöcken abgegrenzt, sondern auf Basis von Topografischen Karten oder Flurstücken), kann es Lageunstimmigkeiten geben. Als rechtsverbindliche Grenze der Schutzgebiete gilt die der jeweiligen Schutzgebietsverordnung beigefügte Karte oder Flurstücksliste und, wenn diese nicht vorliegt, die Auskunft/Darstellung der UNB.

Wie wird begründet, dass ein Feldblock mit 100ha Größe dieser Kulisse zugeordnet wird, wenn der Anteil mit Bodenart Moor <0,3ha ist und ansonsten L und SL vorherrschen?

Die Betroffenheit eines Feldblockes ergibt sich aus Vorgaben von § 4 Abs. 1 Satz 3 (Sächs-GAPUVVO). Demnach werden Feuchtgebiete oder Moore mit einer Größe von 0,1 Hektar in die Gebietskulisse aufgenommen. In Ihrem Fall ist mit 0,3 Hektar diese Voraussetzung erfüllt, sodass der betreffende Feldblock der Kulisse zugeordnet wird. Die daraus resultierenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung sind nach Vorgabe des SMEKUL aber ausschließlich auf den betreffenden Feuchtflächen bzw. Moorflächen (also den 0,3 Hektar) maßgebend. Fachlicher Hintergrund für die Mindestgröße zur Aufnahme eines Feuchtgebietes oder Moores sind Aspekte des Bodenschutzes.

Ich habe noch eine Frage zu GLÖZ 2 - Durch unsere Wiese läuft ein Kanal mit Straßenentwässerung., welche jetzt in ein Feuchtgebiet eingruppiert wurde. Darf ich hier noch eine Reparatur vornehmen?

Bitte erkundigen Sie sich bezüglich der einzuhaltenden Auflagen für die Reparatur bei der für Sie zuständigen UWB sowie ggf. bei dem für Sie zuständigen FBZ/ISS.

Wie kann eine Fläche die durch Menschenhand geschaffen wurde (Verkipfung ehem. Braunkohlefläche), für die es auf Grund dessen noch keine Bodenschätzung gibt und die mit <2% Gefälle verkippt wurde, in KWasser 1/2 eingeordnet wird? Die Fläche daneben (gleiche Entstehung und vermutete Bodenart) aber nicht, obwohl sie ein deutliches Gefälle aufweist?

Da es sich um einen spezifischen Einzelfall handelt, wird dieser als solcher behandelt. Das FBZ/ISS ist informiert und wird den Fall prüfen.

Frage zur Grünlandkulisse: Sind Streuobstwiesen per se aus der GL4b ausgeschlossen?

In Verbindung mit bestimmten Artvorkommen wird die Rinder – Beweidungsmaßnahme (GL4b) auch für Streuobstwiesen angeboten.

Zu intensiv mit Rindern beweidete und durch Kuhdung eutrophierte Weideflächen verlieren durch Vergrasung jedoch ihren naturschutzfachlichen Wert. Rinder fressen erreichbare Zweige und Blätter vollständig ab, junge Stämme können umgebrochen werden oder durch Reiben kommt es zu Stammverletzungen.

Die insgesamt verträglichste Nutzung von Streuobstwiesen ist eine Mahd mit Beräumung des Mähgutes, weshalb auf Streuobstwiesen zumeist GL5-Maßnahmen angeboten werden. Die Weidemaßnahmen (GL4a/b) ohne verbindliche Besatzvorgaben benötigen ein nach Flächengröße, Baumdichte und -alter, Standort usw. passendes Beweidungsmanagement (Tieranzahl und Weidedauer).

Welche genaueren Anforderungen gibt es, um die geplante Ausgleichszahlung für Flächen in Natura 2000 Gebiet und in der PflSchAnwV - Kulisse zu erhalten?

Die Anforderungen der PflSchAnwV müssen vollständig eingehalten werden. Die Ausgleichszahlung wird nur für bewirtschaftete Acker- oder Dauerkulturflächen gewährt, d.h. nicht für Brachen oder Blühflächen. Die beantragten Schläge/Antragsparzellen müssen vollständig zu 100% in der PflSchAnwV – Kulisse liegen und dürfen andererseits jedoch auch keine Flächen, die außerhalb der PflSchAnwV - Kulisse liegen, enthalten.

Was sind die Grundlagen für die Zuordnung von Dauergrünland zur Kulisse AUK 2023 Maßnahme GLB?

Bei Flächen in der Maßnahme GLB handelt es sich um wertvolle Biotopflächen auf Grünland (in der Regel mit Schutzstatus bzw. dem Vorkommen seltener, gefährdeter Arten), die mit normaler, im Landwirtschaftsbetrieb regelmäßig verfügbarer Technik nicht oder nur unzureichend gepflegt werden können und deren Erhaltung (Mahd) standortbedingt oft nur teilmechanisiert, mit Kleintechnik, handgeführter Technik oder manuell möglich ist. In Betracht kommende Flächen werden individuell anhand einer Bewertungsmatrix hinsichtlich auftretender Bewirtschaftungseinschränkungen eingestuft. Je nach festgestelltem Schutzziel erfolgt im Zusammenhang mit dem Vor-Ort-Besuch die Festlegung des Pflegeregimes (insbesondere ein- oder zweimalige Mahd).

Kann man mit Zustimmung der UNB ein Agroforstsystem in der ÖR3 Ausschlusskulisse anlegen und dann die Kulisse verkleinern, um doch die ÖR3 beantragen zu können? Es könnte dabei ja auch eine Aufwertung der geschützten Regionen sein.

Die Ausschlusskulisse für die ÖR 3 im Grünland bezieht sich auf Flächen, die auf Grund der besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes für diese Ökoregelung nicht in Betracht kommen (§ 6 der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung).

Beachten Sie, dass in Schutzgebieten und bei gesetzlich geschützten Biotopen naturschutzfachliche Anforderungen bzw. Auflagen bestehen können, die die Anlage eines Agroforstsystems auf Dauergrünland einschränken oder ausschließen. Die Beurteilung erfolgt in einem gesonderten Verfahren durch die zuständige untere Naturschutz- bzw. untere Wasserbehörde und ist nicht Bestandteil der Einschätzung von Nutzungskonzepten für Agroforstsysteme im Zusammenhang mit der Agrarförderung.